

LES DECISIONS DU PRESIDENT DE LA REPUBLIQUE (Art. 98,2 de la Constitution)

Dozent Dr. Orhan ALDIKAÇTI

Dans l'article 98,2 de la Constitution turque de 1961 il est prévu que toutes les décisions du Président de la République doivent être contresignées par la Président du Conseil et les ministres intéressés.

D'autre part, lors de l'élaboration de la Constitution, la Constituante avait écarté la règle projetée par la commission d'Istanbul chargée de la préparation d'un avant-projet, règle qui autorisait le Président de la République à émettre certaines décisions sans pour lui l'obligation de les soumettre au contreseing.

Et ce légiférant, la Constituante déclarait explicitement qu'elle voulait suivre la règle établie par la Constitution de 1924 où le contreseing était obligatoire.

Or, depuis, le Président de la République émet quelques-unes de ses décisions considérées comme personnelles, notamment en ce qui concerne le droit de veto, la nomination des quinze sénateurs du contingent de la présidence, et les juges de la Cour de Cassation Militaire et de la Cour Constitutionnelles, sans toutefois les soumettre au contreseing. Ces actes sont inconstitutionnels et risquent de créer des troubles dans les rapports du Président de la République avec la majorité et avec la minorité et de provoquer des crises. Il faut noter que le régime gouvernemental prévu par la Constitution est le régime parlementaire dans son aspect classique.

Il est par conséquent nécessaire de rétablir la légalité en exigeant le contreseing pour toutes les décisions ou de modifier la Constitution.

ÜBER DIE NATIONALISIERUNG

Wiss. Assistent Dr. Ülkü AZRAK

Von Hammurabis Gesetzen (1950 v. Chr) bis zu der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789) galt das Eigentum als ein heiliges, unverletzliches, absolutes, jeden anderen ausschliessendes und ewiges Herrschaftsrecht der Individuen. Ein Eingriff des Staats in dieses totale Herrschaftsrecht im Wege einer Expropriation zugunsten der Allgemeinheit war zum ersten Mal in Art. XVII der oben zitierten Erklärung vorgesehen. Eine ähnliche Vorschrift wurde dann auch in das französische Code Civile v. 1804 eingeführt, jedoch mit folgendem Unterschied: während die Menschenrechteerklärung einen staatlichen Eingriff nur in den Fällen einer sogenannten *nécessité publique*, d. h. öffentlicher Notwendigkeit, zugelassen hatte, wurde die Ermächtigung zu einem solchen Eingriff im Art. 545 des Code Civiles dadurch ausgedehnt, dass der Ausdruck *nécessité publique* durch *utilité publique*, d. h. öffentliches Wohl ersetzt wurde. Diese Ermächtigung an die Exekutive zum Eingreifen in das Privateigentum hatte allerdings nicht eine Änderung an dem absoluten, individuellen Charakter des Eigentumsbegriffs zur Folge. Es musste noch ein ganzes Jahrhundert vergehen, bis man zu der Einsicht gelangen konnte, dass das Eigentum nicht ein Selbstzweck, sondern ein Rechtsintitut ist, dessen gesellschaftlicher Aspekt absolut schwerwiegt; eine Anschauung, die in den Jahren nach dem ersten Weltkriege ihren Weg in die zahlreichen Staatsverfassungen gefunden hat (siehe etwa: Weimarer Verf. v. 1919, Art. 153/3; Jugoslawische Verf. v. 1921, Art. 37/2 usf.). Dieselbe Anschauung war auch von den hervorragenden Persönlichkeiten der Rechtslehre wie Duguit (welcher meinte, das Eigentum sei nicht mehr das subjektive Recht des Eigentümers, sondern es sei die soziale Funktion des Besitzers der Reichtümer), Martin Wolff und J. W. Hedemann nachdrücklich vertreten.

In diesem Stadium der Entwicklung des Eigentumsbegriffs in Theorie und Gesetzgebung drang neben dem überlieferten Begriff der Enteignung (Expropriation) das zunächst nur von sozi-

alistischer Seite aufgeworfene, später allgemein diskutierte Problem der Sozialisierung bzw. Nationalisierung des Privateigentums an Produktionsmitteln in den Bereich der Rechtswissenschaft.

Inzwischen hatte die durch wirtschaftliche Not der ersten Nachkriegsjahre gerechtfertigte Forderung nach der Vergesellschaftung der Wirtschaft in einigen Staatsverfassungen bereits ihren Niederschlag gefunden. So war die Nationalisierung bzw. Vergesellschaftung der Produktionsmittel in der Weimarer Verfassung (Art. 156), der spanischen Verfassung v. 1931 (Art. 44) und der peruanischen Verfassung v. 1933 (Art. 58) als ein von der Enteignung unabhängiges Rechtsinstitut geregelt worden.

Infoolge der durch den zweiten Weltkrieg hervorgerufenen politischen und sozialen Umwälzungen in Europa wurden in zahlreichen Ländern neue Verfassungen geschaffen, in welchen der Nationalisierung eine besondere Bedeutung zukam (siehe u. a. Französische Verfassung v. 1946, Präambel; jugoslawische Verf. v. 1946, 18/6; Bulgarische Verf. v. 1947, Art. 10/6; Bonner Grundgesetz v. 1946, Art. 15). Aber nicht nur die europäischen Verfassungengeber, sondern auch die Verfassungengeber einiger aussereuropäischen Länder haben sich in den Nachkriegsjahren mit der Nationalisierung als ein selbständiges Rechtsinstitut beschäftigt (so etwa die Verfassungen von Kolumbien v. 1945 und von Nikaragua v. 1948).

Der in den bereits genannten Staatsverfassungen vorgesehene Unterschied zwischen Nationalisierung und Enteignung ist nicht nur ein formeller, sondern er ist ein Wesensunterschied. So unterscheiden sich die beiden Institutionen in folgenden Punkten voneinander :

1. Die Enteignung hat nur unbewegliche Sachen zum Gegenstand, während Gegenstand der Nationalisierung eine wirtschaftliche Unternehmung ist.
2. Die Enteignung ist die als normal zu betrachtende gesetzliche Befugnis der öffentlichen Gewalt, fremdes Eigentum an Grundstücken durch einen Verwaltungsakt zu entziehen (volle Enteignung) oder zu beschränken (teilweise Enteignung), sooft es nötig ist. Die Nationalisierung hat stets einen ausserordentlichen Charakter. Deshalb muss grundsätzlich jede Nationalisierung durch ein besonderes Gesetz vorgenommen werden.

3. Der wichtigste Unterschied zwischen Enteignung und Nationalisierung bezieht sich auf die Zwecke beider Rechtsakte. In der Tat ist die Enteignung eine im öffentlichen Interesse durchzuführende Operation. Dieses öffentliche Interesse kann in Durchführung der Stadtpläne der öffentlichen Arbeiten oder Wohnungszwangswirtschaft, in Errichtung einer Eisenbahnlinie u. s. w. bestehen, und ist als solches ein öffentliches Interesse normaler, üblicher Art. Dagegen richtet sich die Nationalisierung auf ein öffentliches Interesse höherer Ordnung. D. h., die Nationalisierung zielt von politischen, ökonomischen und sozialen Gedanken ausgehend auf die Überführung bestimmter Produktionsmittel bzw. wirtschaftlicher Unternehmungen in die öffentliche Hand ab, damit sie nicht im Interesse der Einzelpersonen, sondern im Interesse der Allgemeinheit ausgenützt werden.

Andererseits ist die Nationalisierung auch von der Konfiskation zu unterscheiden, obwohl diese zwei Rechtsinstitute in der bisherigen Praxis mancher Staaten meistens aus politischen Gründen miteinander verbunden worden waren (z. B. bei der Konfiskation der Usines Renault in Frankreich 1946 wegen Kollaboration mit der feindlichen Besatzungsmacht, und die Überführung derselben in Gemeineigentum). In der Tat ist die Konfiskation eine strafweise zu ergreifende Massnahme und bezieht sich als solche in erster Linie nicht auf das zu konfiszierende Objekt, sondern auf den zu bestrafenden Eigentümer des Objekts, während die Nationalisierung prinzipiell keine Beziehung zu den Eigentümern der zu nationalisierenden Unternehmungen hat. Der Unterschied zeigt sich also in den Zwecken beider Rechtsakten. Daraus ergibt sich, dass die Konfiskation ohne jede Entschädigung durchgeführt wird, während mit der Nationalisierungsmassnahme grundsätzlich eine Entschädigungspflicht verbunden ist.

Zum Abschluss muss noch auf den Unterschied zwischen der Nationalisierung und dem Rückkauf einer auf Grund eines Konzessionsvertrages geführten Unternehmung hingewiesen werden. Tatsächlich besteht vor einer Nationalisierung gar keine Beziehung zwischen der öffentlichen Hand und den Eigentümern der zu nationalisierenden Unternehmung, während der Rückkauf einer konzessionierten Unternehmung logischerweise ein schon vorher -durch die Verleihung der Konzession- entstandenes Verhältnis zwischen der kontrahierenden Verwaltungsbehörde und der betreffenden Unternehmung voraussetzt.